

RS OGH 1979/11/6 5Ob645/79, 7Ob591/84, 8Ob229/01m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.11.1979

Norm

MG §19 Abs2 Z4b

MRG §30 Abs2 Z16

StadtErnG §3 Z10

Rechtssatz

Dieser Kündigungsgrund ist nur auf die zur Beseitigung der Mängel, die eine Wohnung im Sinne des § 3 Z 10 StadtErnG zu einer Substandardwohnung herabmindern, abgestellt. Nur in diesem Rahmen - und nicht für weitgehende bauliche Veränderungen ohne den notwendigen Zusammenhang mit der Verbesserung, selbst bei Vergrößerung des Bestandobjektes - wird der Mieter vor die Wahl gestellt, solche Verbesserungen zuzulassen oder die Wohnung gegen Beistellung eines entsprechenden Ersatzes aufzugeben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 645/79
Entscheidungstext OGH 06.11.1979 5 Ob 645/79
- 7 Ob 591/84
Entscheidungstext OGH 28.06.1984 7 Ob 591/84
Beisatz: Hier: Für § 30 Abs 2 Z 16 MRG (T1)
- 8 Ob 229/01m
Entscheidungstext OGH 28.09.2001 8 Ob 229/01m
Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0067654

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at